

Der Senat von Berlin

**Verwaltungsvorschriften zur Schaffung
Barrierefreier Informationstechnik
– VVBIT –**

Vom 23. August 2005

Inn ZS C 2 Sch

Telefon: 9027-2018 oder 9027-0, intern 927-2018

Auf Grund des § 6 Abs. 1 AZG wird bestimmt:

1 – Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften gelten für:

- a) Internetauftritte und -angebote,
 - b) öffentlich zugängliche Intranetauftritte und -angebote und
 - c) mittels Informationstechnik realisierte öffentlich zugängliche graphische Programmoberflächen
- der Behörden der Berliner Verwaltung (§ 2 AZG).

2 – Grundsatz der Barrierefreiheit

Die öffentlich zugänglichen Angebote der Informationstechnik der Berliner Landesbehörden (Nummer 1) sind barrierefrei zu gestalten. Barrierefrei sind IT-Angebote, wenn sie für behinderte Menschen (§ 4 des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 17. Mai 1999, GVBl. S. 178) in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

3 – Anzuwendende Regeln und Standards

Für die Gestaltung der Angebote der Informationstechnik finden die Regelungen des § 3 der Brandenburgischen Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung vom 24. Mai 2004 (GVBl. II S. 482) Anwendung.

4 – Umsetzungsfristen

- (1) Angebote, die nach Inkrafttreten dieser Vorschriften neu gestaltet oder in wesentlichen Bestandteilen oder größerem Umfang verändert oder angepasst werden, sind gemäß Nummer 3 zu erstellen.
- (2) Angebote, die vor Inkrafttreten dieser Vorschriften öffentlich zugänglich waren, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2006 gemäß Nummer 3 zu gestalten. Wenn sich die Angebote speziell an behinderte Menschen im Sinne des § 4 des Landesgleichberechtigungsgesetzes richten, sind sie unverzüglich gemäß Nummer 3 zu gestalten.

(3) Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn es sich um Angebote handelt, die nachweislich nur mit unverhältnismäßigem Aufwand barrierefrei umgestaltet werden können. In diesen Fällen ist spätestens bei einer Neugestaltung die Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

5 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie treten am 31.12.2014 außer Kraft.